**GEMEINDE**

**REGLEMENT ÜBER DEN FRONDIENST UND DIE FRONDIENST-ERSATZABGABEN**

Die Gemeindeversammlung / der Generalrat

gestützt auf Artikel 26 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG) (SGF 632.1);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1),

*erlässt:*

**Art. 1.** 1 Die Gemeinde ordnet an, dass die Reinigung der Gemeindestrassen und der Unterhalt der Gemeindewälder in Frondienst erfolgen.

2 Von den Frondienstpflichtigen, die die Arbeiten nicht ausführen wollen oder können, verlangt die Gemeinde eine gleichwertige Leistung in Form von Ersatzabgaben.

**Art. 2.** Pro Haushalt (Personen, die in der gleichen Wohnung leben), müssen 4 Stunden Frondienst geleistet werden und, für die Grundbesitzer oder Nutzniesser, 1 ½ Stunden pro Hektare landwirtschaftliches Kulturland in der Gemeinde.

**Art. 3.** 1 Der Frondienst wird zweimal jährlich geleistet: einmal im Frühling und einmal im Herbst.

2 Frondiensttage sind der Freitag und/oder der Samstag.

3 Der Gemeinderat legt die Daten fest und kündigt sie 10 Tage im Voraus mit einem Schreiben an alle Haushalte und durch öffentlichen Anschlag an.

**Art. 4.** 1 Die Ersatzabgabe beträgt 10 Franken pro Stunde nicht geleisteten Frondienst.

2 Sie wird gleichzeitig mit den Gemeindesteuern erhoben.

3 Auf nicht fristgerecht bezahlten Ersatzabgaben wird ein Verzugszins erhoben gemäss den Verzugszinsen der Gemeindesteuern.

**Art. 5.** 1 Jede Einsprache gegen die Anwendung dieses Reglements muss innert 30 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Gemeinderat erfolgen. Der Gemeinderat entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an den Oberamtmann innert 30 Tagen.

2 Für Streitfälle bezüglich der Ersatzabgabe bleibt Artikel 6 dieses Reglements vorbehalten.

**Art. 6.** 1 Was die Pflicht zur Leistung oder den Betrag der Ersatzabgabe betrifft, so kann die abgabepflichtige Person innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.

2 Der Einspracheentscheid ist durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

3 Die Einsprache und die Beschwerde müssen schriftlich erfolgen, kurz begründet werden und die Begehren der abgabepflichtigen Person enthalten. Sie muss ausserdem Beweismittel angeben und sachdienliche Unterlagen, über die sie verfügt, beilegen.

**Art. 7.** Das Reglement vom ……..\* über ………\*\* wird aufgehoben.

*\*Das Datum der Gemeindeversammlung angeben, anlässlich derer das aufzuhebende Reglement beschlossen wurde (nicht das Datum der Genehmigung des Reglements durch die Aufsichtsbehörde).*

*\*\*Den genauen Wortlaut des Titels des aufzuhebenden Reglements angeben.*

**Art. 8.** Das vorliegende Reglement wird von der Gemeindeversammlung / vom Generalrat erlassen. Es tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung / den Generalrat angenommen am

Der(die) Gemeindeschreiber(in): Der Ammann/Die Gemeindepräsidentin:

 Der Präsident/Die Präsidentin:

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am

Didier Castella

Staatsrat, Direktor